Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

33. Jahrgang **Nr. 5** **30.11.2021**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
in den Bürgerversammlungen Anfang November wurde Ihnen vorgestellt, was in den letzten 12 Monaten durchgeführt wurde. Es wurden auch wieder viele Anregungen, Anträge und Verbesserungsvorschläge an uns herangetragen. Vielen Dank dafür! Manches konnte direkt in den Bürgerversammlungen geklärt werden, mit anderen Dingen muss sich der Gemeinderat auseinandersetzen. Manche Wünsche können wir leider nicht erfüllen, trotzdem versuchen wir, möglichst viele Lösungen zu finden.

Hier eine kurze Übersicht über die wichtigsten Projekte, die der Gemeinderat, ich als Euer Bürgermeister mit meinen Stellvertretern, der Bauhof und die VG gemeinsam auf den Weg gebracht haben.

- Für die Urnenbestattung unter Bäumen werden im Friedhof Alitzheim die vorhandenen Bäume genutzt. Die biologisch abbaubaren Urnen werden direkt im Erdreich beigesetzt und die Stelle mit einer Granitplatte abgedeckt. Die Hecken wurden stark zurückgeschnitten und der Bereich dahinter mit Blühpflanzen aufgewertet.
  Mittlerweile fand auch ein Vorort-Termin mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus Alitzheim statt. Es wurden Anträge und Ideen aufgenommen, die in der nächsten Zeit im Gemeinderat besprochen werden.
- Die Genehmigung für die Kläranlage in Vögnitz läuft zum 31.12.2022 ab. Derzeit lassen wir prüfen, ob eine Einleitung der Abwässer aus Vögnitz und Bischwind zur Kläranlage nach Kolitzheim-Zeilitzheim möglich ist.
- Derzeit werden nacheinander die Kanäle in allen vier Ortsteilen befahren. Es ist bereits jetzt absehbar, dass alleine im Ortsteil Sulzheim mit Instandsetzungskosten in Höhe von ca. 4 Mio. Euro zu rechnen ist. Wir werden Fördergelder beantragen, jedoch werden bei weitem nicht alle Kosten gedeckt werden.
- Der nicht offizielle Kompostlagerplatz in Vögnitz muss aus wasserschutzrechtlichen Gründen geschlossen und geräumt werden. Das Landratsamt Schweinfurt hat die Gemeinde eindringlich darauf hingewiesen, dass die illegalen Ablagerungen zu entfernen sind. Generell weisen wir für alle Ortsteile darauf hin, das Gartenabfälle, insbesondere Rasenschnitt, nicht an Bach- oder Waldrändern entsorgt werden dürfen, sondern ordnungsgemäß zur Kompostanlage nach Gerolzhofen gebracht werden müssen.
- Auch die Dorferneuerung geht voran. Noch im November werden die Planungen für den GIZ Vorplatz bei der ALE eingereicht. Ebenso die Vorlagen für die Plangenehmigung zum Vögnitzer Dreieck und für die Uferbepflanzung des Dorfsees in Mönchstockheim. Ende November soll ein Treffen mit den Anliegern der St.-Martin-Straße in Alitzheim stattfinden. Die Planung für den Dorfplatz soll zur Besprechung am runden Tisch vorgelegt werden. Für das Feuerwehrhaus Mönchstockheim wird derzeit ein Kostenplan für die Begrenzungsmauer und dem als Ansichtsschutz erforderlichen Gebäude erstellt.

Bedanken möchte ich mich wie jedes Jahr an dieser Stelle ganz herzlich bei meinen stellvertretenden Bürgermeistern, dem Gemeinderat und den Gemeindemitarbeitern für die geleisteten Dienste. Den Mitarbeitern in der Verwaltungsgemeinschaft für die gute Zusammenarbeit. Bei allen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern für Eure Bereitschaft, euch für andere einzusetzen. Sei es bei der FFW, in den Sportvereinen, im kirchlichen und kulturellen Bereich, in der Seniorenarbeit und in den zahlreichen anderen Gruppierungen, wie z.B. den Musik- & Gesangsvereinen. Ihr alle haltet die Großgemeinde Sulzheim, Alitzheim, Mönchstockheim und Vögnitz zusammen! Vielen Dank dafür! Vielen Dank für alles!

Ihr / Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
   a) Hunden in Tierhandlungen,
   b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörige gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

[1] Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25,00 Euro,
für den zweiten Hund	40,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	60,00 Euro.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes.
Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10
Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.05.2006 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 24.05.2006, Nr. 4), geändert durch Satzung vom 28.01.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 15.02.2019, Nr. 1), außer Kraft.

Sulzheim, 05.10.2021
Gemeinde Sulzheim
gez. Schwab,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2022

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.
Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2022 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2021 für die Grundsteuer A auf 326 v.H. und die Grundsteuer B auf 297 v.H. festgesetzten und ab 26.06.2021 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022 verzichtet wird.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für

das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.
Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2022 fällig.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Sulzheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungs-gericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Sulzheim, 03.01.2022
gez. Jürgen Schwab
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
Gemeinde Sulzheim
Dorferneuerung Sulzheim 3
Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Sulzheim 3 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.
Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.
Eine Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken über die Feststellung der UVP-Pflicht und die Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben sind in der Zeit vom 06.12.2021 mit 20.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 28, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

gez. Wozniak
Gemeinschaftsvorsitzender

Auszubildender gesucht

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe sucht zum **01.09.2022:**

Auszubildender m/w/d Fachkraft für Wasserversorgungstechnik für Betriebsstelle Poppenhausen oder Weyer

Weitere Informationen finden Sie unter www.rmg-poppenhausen.de. Bewerbung, ausschließlich als PDF-Dokument an bewerbung@rmg-poppenhausen.de, oder per Post. Bewerbungsschluss ist der **28.02.2022.**

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Stellenausschreibung (m/w/d)

FriedWald – Die Bestattung in der Natur

Bietet Bestattungen unter Bäumen in gesondert ausgewiesenen Bestattungswäldern an. Ein FriedWald ist ein naturbelassener Wald, in dem Menschen schon zu Lebzeiten ihre letzte Ruhestätte auswählen können.

Kommen Sie zu uns ins Team!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n Mitarbeiter/in zur Betreuung des FriedWald-Standortes Donnersdorf (Traustadter Wald zwischen Donnersdorf und Traustadt).

Ihr Aufgabenbereich
- Führung und Beratung von Interessenten und Kunden
- Begleitung und Unterstützung von Angehörigen bei der Beisetzung
- Vorbereitung der Grabbäume
- Durchführung von Informationsveranstaltungen

Ihre Tätigkeit
Soll auf 450-Euro-Basis oder auf selbstständiger, unternehmerischer Basis erfolgen, wobei mit einem Zeitaufwand von ungefähr 5 bis 6 Stunden pro Woche zu rechnen ist. Die Einsatzzeiten konzentrieren sich auf Freitage und Samstage, ggf. können auch Donnerstage hinzukommen.

Ihr Profil
- Naturverbundenheit und die Fähigkeit auf Menschen zugehen zu können
- Idealerweise Erfahrung im forst- oder waldpädagogischen Bereich
- Evtl. Erfahrungen mit Vorträgen und Führungen
- Wirtschaftliche Denkweise und Organisationstalent
- Flexibilität hinsichtlich der Einsatzzeiten
- Fahrerlaubnis Klasse B sowie die Bereitschaft zum Einsatz des eigenen PKW

Wir bieten ein
- Angenehmes Arbeitsklima und einen respektvollen Umgang miteinander
- Engagiertes Team
- Vielseitiges und verantwortungsvolles Arbeitsspektrum
- Leistungsgerechte Bezahlung

Ihre Bewerbung
erhalten wir gerne per E-Mail an
bewerbung@blauwald.de
Anschrift: Blauwald GmbH & Co KG, Schlößlestraße 14,
89520 Heidenheim-Nietheim

An alle Hauseigentümer der Gemeinde Sulzheim mit den Ortsteilen Alitzheim, Mönchstockheim und Vögnitz

Wie bereits 2020, wird keine Ablesung der Wasseruhren durch Mitarbeiter der Gemeinde Sulzheim vorgenommen. Deshalb bitten wir Sie, uns die Zählerstände zu melden. Die **Ablesebriefe** mit Antwortschreiben werden am **16.12.2021** versendet und das **ONLINE-Portal für die Meldung der Zählerstande ist vom 17.12.2021 bis 03.01.2022** geöffnet. Lediglich in diesem Zeitraum können die Zählerstände online eingetragen werden.
Eine weitere Möglichkeit den Zählerstand zu melden, wäre das Antwortschreiben auszufüllen und in den Gemeindebriefkasten zu werfen, per Post an die Verwaltungsgemeinschaft oder per Mail zuzusenden bzw. per Telefon zu melden (Mailadresse und Nr. siehe unten).
Auch für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:
Frau Knetzger, Tel. 09382-607-58
(eMail: nicole.knetzger@gerolzhofen.de) oder
Frau Roth, Tel. 09382-607-28
(eMail: ulrike.roth@gerolzhofen.de)
Bitte beachten Sie auch, dass der von Ihnen **gemeldete Stand** auch dem **Abrechnungsstand** zum **31.12.2021** entspricht. **Ist keine Ablesung möglich und wird kein Zählerstand gemeldet, wird der Verbrauch anhand der Vorjahre geschätzt.**
Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Bürgersprechstunden immer dienstags

Datum	Ortsteil 17.30 Uhr bis 18 Uhr	Ortsteil 19 Uhr bis 19.30 Uhr
30. November 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
7. Dezember 2021	Sulzheim	Vögnitz
14. Dezember 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
21. Dezember 2021	Sulzheim	Vögnitz
28. Dezember 2021	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
4. Januar 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
11. Januar 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
18. Januar 2022	Sulzheim	Vögnitz
25. Januar 2022	Alitzheim	Mönchstockheim

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

Bestattungen
HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN

TEL. 09382 316024

MEDER

QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Sulzheim
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab
Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim
Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de
Internet: www.sulzheim.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 18 bis 21 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 16 bis 21 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschafsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag	von 16 bis 19.30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztdienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 27./28.11.2021
Dr. med. dent. Waltraud Pfister
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Samstag/Sonntag 04./05.12.2021
Dr. Franz Schütz
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim, Tel. 09382 / 31142

Samstag/Sonntag 11./12.12.2021
Dr. Olaf Hiltl
Spitalstr. 18, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 6755

Samstag/Sonntag 18./19.12.2021
Dr. Andreas Gallo
Mainfrankenpark 16a, 97337 Dettelbach,
Tel. 09302 / 9899525

Freitag 24.12.2021
Dirk Seidenstücker
Bleichstr. 2, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 8571

Samstag 25.12.2021
Dr. med. dent. Christian Sieber
Bahnhofsplatz 3, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 1313

Sonntag 26.12.2021
Dr. med. dent. Eugen Becker
Dr.-Eugen-Schön-Str. 11a, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 2944

Montag-Donnerstag 27.-28.12.2021
Dr. Kay Krombholz
Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach, Tel. 09324 / 90111

Freitag/Samstag 31.12.2021/01.01.2022
Dr. Oliver Tarenz
Berliner Str. 48, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 310706

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

26.11.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 27.11.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 28.11.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 29.11.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 30.11.2021 Deutschhof-Apotheke Schweinfurt; 01.12.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 02.12.2021 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 03.12.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 04.12.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 05.12.2021 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 06.12.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 07.12.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 08.12.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 09.12.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 10.12.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 11.12.2021 Apotheke Gartenstadt Schweinfurt; 12.12.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 13.12.2021 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 14.12.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 15.12.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 16.12.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 17.12.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 18.12.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 19.12.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 20.12.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 21.12.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 22.12.2021 Herz-Apotheke Schweinfurt; 23.12.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 24.12.2021 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 25.12.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 26.12.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 27.12.2021 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 28.12.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld, 29.12.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 30.12.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 31.12.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 01.01.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 02.01.2022 Rossmarkt-Apotheke Schweinfurt

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter http://lak-bayern.notdienst-portal.de

Bestellung für Brennholz aus dem Gemeindewald Sulzheim

Bestellungen werden bis spätestens 3**1.01.2022** entgegengenommen.

Post: Bauhof, Raiffeisenplatz 8
Email: bauhof@sulzheim.de
Fax: 09382 / 317 07 17

Hiermit bestelle ich verbindlich ca. ____ Fm Brennholz.
- 1 Fm entspricht 1,4 Rm (Ster)

Hinweis: Der Antragsteller stellt sicher, dass der Motorsägen-Führer im Besitz eines Motorsägen-führerscheins ist. Bei der Ausübung der Arbeiten mit der Motorsäge ist auf die Einhaltung der UVV unbedingt zu achten. Außerdem ist es Pflicht die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Kontrollen seitens der Gemeinde werden durchgeführt. Eine Kopie des Motorsägen-Kurses **muss** vorgelegt werden.

Für Selbstwerber: Das Rückegassen-System muss eingehalten werden, ein Verlassen wird nicht toleriert.

Bitte Holzart ankreuzen:

Polterholz lang Hartholz (Eiche, Buche, Esche, Ahorn)	**54,00€ / Fm**	☐
Polterholz lang Weichholz (Linde)	**47,00€ / Fm**	☐
Kronenholz Selbstwerber	**16,00€ / RM (Ster)**	☐
Holz Lose (solange Vorrat reicht)	**Preis wird ersteigert**	☐
Durchforstung (Sägeschein **A+B** muss vorgelegt werden)	**18,00€ /RM (Ster)**	☐

Zustimmung für Bankeinzug: **Ja**☐ **Nein**☐

Bankverbindung:_____

Bemerkung: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Handy: _____

Email: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

PEFC
PEFC/0421031/025225260049
Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft
www.pefc.de